

Patent- und Verwertungspolitik der Technischen Hochschule Deggendorf (IP Policy)

I. Grundsätze

- I. Es ist Ziel der Technischen Hochschule Deggendorf (THD), die Entstehung von Innovationen durch Forschung zu unterstützen und den Mehrwert den Prozessen, die dem Wissenstransfer förderlich sind, zukommen zu lassen. Die an der THD entwickelten Ideen, Produkte oder Technologien sind effizient und zügig zu sichern und zu verbreiten, um einen optimalen Nutzen für die Gesellschaft zu bewirken. Die THD strebt an, ihre Erfinder und Erfinderinnen zu unterstützen und Bedingungen zu schaffen, damit geistiges Eigentum (z. B. Erfindungen, Software, Datenbanken, biologische Materialien) sozioökonomisch und kommerziell nachhaltig verwertet werden kann.
- II. Neben gesellschaftspolitischen Aufgaben spielen auch vermehrt wirtschaftliche Interessen bei dem Transfer von Wissen eine wichtige Rolle. Neue innovative Produkte und Technologien werden entwickelt und es ist sowohl für die THD als auch für die Erfinder und Erfinderinnen oder Urheber angemessen und wünschenswert, von der Verwertung ihres geistigen Eigentums, insbesondere Erfindungen zu profitieren. Die Verfahren zur Bewertung, Sicherung und Verwertung von Erfindungen, technischen Verbesserungen oder Werken Hochschulangehöriger haben daher die Interessen der Gesellschaft, der Universität und der beteiligten Erfinder und Erfinderinnen bzw. Urheber zu berücksichtigen.
- III. Die THD wird im Rahmen der geltenden Gesetze die Rechte der Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen an den Ergebnissen ihrer Arbeit vertreten und absichern. Die möglichst umfassende und zeitnahe Veröffentlichung wissenschaftlicher Literatur ist zu wahren. Unternehmensausgründungen unter Beteiligung von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen („spin-offs“ und „start-ups“) werden von der THD besonders unterstützt und gefördert, insofern sie Forschungsergebnisse in marktreife Produkte umsetzen und neue Arbeitsplätze schaffen. Die Unterstützung von Ausgründungen der THD umfasst grundsätzlich die Bereitstellung von gewerblichen Schutzrechten, die Nutzung von Hochschul-Einrichtungen, Geräten oder Personal. Im Gegenzug dafür ist grundsätzlich eine Erlösbeteiligung der THD an den Einnahmen der Ausgründungen vorgesehen, die auf Basis eines marktüblichen Businessplans kalkuliert werden soll.
- IV. Die THD ist bestrebt Namen, Logos, Signets sowie Wort- und Bildmarken der Hochschule zu schützen. Wird eine von der THD angemeldete Marke verwendet, muss sichergestellt werden, dass die THD an den Erlösen aus der Nutzung angemessen beteiligt wird.

II. Erfindungen und Patente

1. Definitionen

Die nachstehenden Begriffe sind wie folgt zu verstehen:

Erfinder/Erfinderin ist eine Person mit Erfindereigenschaften, die eine Erfindung entweder als Einzelperson oder zusammen mit weiteren Personen gemacht hat und die Kriterien für die Erfindereigenschaft gemäß dem Patentgesetz (PatG) erfüllt und den Rechten und Pflichten des Arbeitnehmererfindergesetzes (ArbEG) der Bundesrepublik Deutschland unterliegt.

Erfindung bezeichnet sämtliche patentierbaren bzw. potentiell patentierbaren Ideen nach §2 ArbEG, technische Verbesserungsvorschläge nach §3 ArbEG, entsprechendes Know-how sowie die zugrundeliegende Technologie, die für die Entwicklung oder Anwendung von Ideen oder Know-how erforderlich sind.

Diensterfindung bezeichnet eine während der Dauer des Arbeits-/ Dienstverhältnisses gemachte Erfindung (§4 ArbEG), die entweder aus der dem Arbeitnehmer bzw. der Arbeitnehmerin / dem Beamten bzw. der Beamtin in der Hochschule obliegenden Tätigkeit entstanden ist (Aufgabenerfindung) oder maßgeblich auf Erfahrungen oder Arbeiten der Hochschule beruht (Erfahrungserfindung).

Freie Erfindung bezeichnet eine Erfindung, die nicht während eines Arbeits-/ Dienstverhältnisses gemacht wurde und keine Aufgaben- oder Erfahrungserfindung darstellt.

2. Mitteilungspflicht

Arbeitnehmer und Beamte sind verpflichtet, Erfindungen gem. §5 ArbEG unverzüglich ihrem Arbeitgeber zu melden:

- Meldepflicht gilt für sämtliche Diensterfindungen in Form der hierfür vorgesehenen Erfindungsmeldung. Die Meldung ist zu richten über den Kanzler der Technischen Hochschule Deggendorf an das Ref. IV/6 (FUTUR) Universität Regensburg, Erfinderberatung, 93040 Regensburg
- Mitteilungspflicht besteht für sämtliche freie Erfindungen.

3. Patentanmeldung und kommerzielle Verwertung

Unter Berücksichtigung der in Punkt I. genannten Grundsätze trifft der Kanzler nach Empfehlung des Erfinderberaters der Universität Regensburg (FUTUR) für die Hochschule als Arbeitgeber die Entscheidung, ob eine Erfindung in Anspruch genommen oder ob die Erfindung freigegeben wird. Wichtige Kriterien für die Entscheidung sind Neuheit, erfinderische Höhe und kommerzielle Anwendbarkeit, sowie Verwertungskriterien wie Marktrelevanz und Höhe des wirtschaftlichen Potentials. Eine vertragliche Verpflichtung gegenüber Dritten, Rechte Dritter sowie weitere erfindungsrelevante Faktoren werden geprüft und

entsprechend berücksichtigt. Die Erfinder und Erfinderinnen sind verpflichtet, bei allen Verfahrensschritten im Patentverfahren die THD bzw. ihre Vertreter oder Beauftragte bestmöglich zu unterstützen. Dem Arbeitgeber obliegt die Schutzrechtsanmeldung (§§13, 14 ArbEG).

In welcher Form und welchem Weg eine Erfindung kommerziell verwertet wird, entscheidet der Kanzler nach Prüfung durch Referat III/3 in vertraglich geregelter Zusammenarbeit mit der Bayerischen Patentallianz GmbH mit dem Ziel der nachhaltigen Ressourcenplanung und unter Berücksichtigung der in I. genannten Grundsätze.

In Fällen, in denen die Erfindung Bestandteil einer Vereinbarung mit Dritten ist (z. B. mit öffentlichen oder privaten Förderern oder sonstigen Mittelgebern), wird der Kanzler nach Prüfung durch Referat III/3 die Bestimmungen dieser Vereinbarung berücksichtigen. Bei Entscheidungen über die kommerzielle Verwertung werden beteiligte Erfinder und Erfinderinnen soweit möglich eingebunden.

Bei Verwertung eines Schutzrechtes durch eine Firmenausgründung aus der THD steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:

- Vergabe einer Lizenz

4. Angemessene Vergütung

Die erzielten Einnahmen aus der Verwertung einer Erfindung teilt die THD mit dem/den betreffenden Erfinder(n) bzw. der/den betreffenden Erfinderin(nen) nach Maßgabe der Bestimmungen des ArbEG. Bei der angemessenen Vergütung handelt es sich um einen Anteil zur persönlichen Verwendung durch den/die Erfinder bzw. Erfinderin(nen).

III. Computersoftware

1. Definitionen

Computersoftware bezeichnet jegliche Computerprogramme (inklusive und ohne Einschränkung Microcode-, Subroutine- und Betriebssysteme), unabhängig von der Form der Ausführung oder des Gegenstandes, in dem es sich befindet, zusammen mit Betriebsanleitungen sowie andere begleitende und erläuternde Materialien als auch jegliche Computerdatenbanken.

2. Mitteilungspflicht

Computersoftware muss dem Kanzler, formlos mitgeteilt werden. Soll die Software patentrechtlich geschützt werden, ist eine Erfindungsmeldung zu machen.

3. Eigentum an der Computersoftware

Die THD ist gem. §69b Urhebergesetz (UrhG) ausschließlich zur Ausübung aller vermögensrechtlichen Befugnisse an der Computersoftware berechtigt, wenn die Computersoftware von einem/r THD-Arbeitnehmer/in in Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben oder nach den Anweisungen seines/ihrer Arbeitgebers geschaffen wurde. Dies gilt auch für Dienstverhältnisse entsprechend.

IV. Beteiligung an Verwertungseinnahmen

Die aus der Kommerzialisierung von gewerblichen Schutzrechten oder Technologien erhaltenen Einnahmen werden an der THD nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze und der vorliegenden Leitlinien verteilt.

1. Verteilungsschlüssel für Erfindungen/Patente:

Erfinderanteil gem. §42 ArbEG: 30% der durch die Verwertung erzielten Bruttoeinnahmen.

Anteil des Institutes/Lehrstuhls/Arbeitsgruppe an dem Verwertungserlös der THD: Bonus von 5% bei Erlösen ab 100.000 Euro/Jahr.

2. Verteilungsschlüssel für Computersoftware und für nicht zum Patent angemeldetes Material

Als Verwertungserlöse in Bezug auf Computersoftware und nicht zum Patent angemeldetes Material gelten die der THD zustehenden Bruttoerlöse abzüglich der Aufwendungen des Labors, Versand sowie sonstiger belegbarer Auslagen für Verwaltung, Lizenzierung und Verteilung.

Der Anteil des Entwicklers/der Entwickler kann bis zu 50% der von der THD erzielten Verwertungserlöse betragen und ist mit der Hochschule auszuhandeln.

Deggendorf, den 20.06.2014
